



**Pfarrcaritaskindergarten & Krabbelstube Andorf**

Hauptstraße 1  
4770 Andorf

07766 3052 16  
kg414222@pfarrcaritas-kita.at  
[www.dioezese-linz.at/kiga/andorf](http://www.dioezese-linz.at/kiga/andorf)

# KBCEO

## **KINDERBILDUNGS- UND BETREUUNGSEINRICHTUNGSDORDNUNG**

Pfarrcaritas  
Kindergarten/Krabbelstube  
Andorf

gültig ab  
01.09.2025

## 1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Der Rechtsträger Pfarrcaritas Andorf betreibt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des OÖ Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes und den Richtlinien der Caritas. Sitz ist in Andorf.

## 2. Arbeitsjahr und Ferien

Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

<b>Kindergartenbeginn 2025/2026</b>	<b>02.09.2025</b>		
Die <b>Weihnachtsferien</b> beginnen am	<b>24.12.2025</b>	und enden am	<b>06.01.2026.</b>
Die <b>Osterferien</b> beginnen am	<b>30.03.2026</b>	und enden am	<b>06.04.2026.</b>
Die <b>Sommerferien</b> beginnen am	<b>17.08.2026</b>	und enden am	<b>04.09.2026.</b>

Die **zusätzlichen freien Tage** sind  
**07.04.2026** (Betriebsausflug), **15.05.2026, 05.06.2026**

Das OÖ Kinderbildungs- und betreuungsgesetz sieht eine **Mindestöffnungszeit von 47 Wochen** pro Arbeitsjahr vor. In den Ferienzeiten - angelehnt an das OÖ Schulzeitgesetz - steht die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung **ausschließlich Kindern, deren Eltern beide berufstätig sind**, in Form eines **Journaldienstes** zur Verfügung:

**Herbstferien:** 27. - 31.10.2025

**Semesterferien:** 16. - 22.02.2026

**Sommerferien:** 13.07. – 14.08.2026

(Öffnungszeiten: Mo – Do: 7:00 – 16:00, Fr: 7:00 – 14:00)

**Entsprechende Nachweise über die Berufstätigkeit müssen vorgelegt werden.**

## 3. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

**Krabbelstübengruppen in der Expositur Schulgasse 2:**

	<b>von:</b>	<b>bis:</b>
<b>Montag</b>	07:00 Uhr	14:00 Uhr
<b>Dienstag</b>	07:00 Uhr	14:00 Uhr
<b>Mittwoch</b>	07:00 Uhr	14:00 Uhr
<b>Donnerstag</b>	07:00 Uhr	14:00 Uhr
<b>Freitag</b>	07:00 Uhr	14:00 Uhr

**Krabbelstübengruppe + Kindergartengruppen in der Expositur Sportplatzstraße 35:**

	<b>von:</b>	<b>bis:</b>
<b>Montag</b>	07:00 Uhr	13:00 Uhr
<b>Dienstag</b>	07:00 Uhr	13:00 Uhr
<b>Mittwoch</b>	07:00 Uhr	13:00 Uhr
<b>Donnerstag</b>	07:00 Uhr	13:00 Uhr
<b>Freitag</b>	07:00 Uhr	13:00 Uhr

## Kindertengruppen im Hauptstandort Hauptstraße 1:

	<b>von:</b>	<b>bis:</b>
<b>Montag</b>	07:00 Uhr	16:00 Uhr
<b>Dienstag</b>	07:00 Uhr	16:00 Uhr
<b>Mittwoch</b>	07:00 Uhr	16:00 Uhr
<b>Donnerstag</b>	07:00 Uhr	16:00 Uhr
<b>Freitag</b>	07:00 Uhr	13:30 Uhr

Die Aufenthaltsdauer unter 3-jähriger Kinder in der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.

Die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung wird **mit Mittagsbetrieb** geführt. (s.Tarifordnung)

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung geschlossen.

## 4. Bedarfserhebung

**Jeweils im März/April des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern.** Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien werden Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert.

Ausfallende Besuchstage, z. B. bei Fortbildungsveranstaltungen oder aus besonderem Anlass werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Damit in den **Journaldienstzeiten** eine optimale Betreuung der Kinder gewährleistet werden kann, müssen die Bedarfserhebungen hierfür **zeitgerecht** gemeldet werden  
**Vorlagen f. Arbeitsbestätigungen** gibts als Download (Anmeldeinfos) auf unserer Homepage.

**Herbstferien und Semesterferien:** **Rückmeldung bis 26. September 2025**  
**Sommerferien Juli/August:** **Rückmeldung bis 30. Jänner 2026**

**Spätere Änderungen sind nicht mehr möglich.**

Zu Zeiten des Journaldienstes können Personal und Betreuungseinrichtungs-Standort (Hauptstraße, Schulgasse, Sportplatzstraße) variieren. Dies wird je nach Bedarfsmeldung eingeteilt.

Der **Bustransport** von und zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine freiwillige Serviceleistung der Gemeinde und wird in **Zeiten des Journaldienstes nicht angeboten.**  
**Mittagsverpflegung wird angeboten.**

## 5. Aufnahme in die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung

1. Die Pfarrcaritas Andorf entscheidet bis Mitte Juni des jeweiligen Jahres über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern / Erziehungsberechtigten bei einem Elternabend oder schriftlich mit.
2. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden **jene Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig sind** oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern. Sind dann noch Plätze frei, werden Kinder von Eltern, die arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, aufgenommen.

Hierfür muss ein jeweils aktueller schriftlicher Nachweis erbracht werden. Fällt dieses Kriterium während des Kindergartenjahres weg und der Platz wird anderwärtig benötigt, muss ein solches Kind wieder ausscheiden. (Frist ca. 1 Monat)

3. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. KBBG für Kinder mit Hauptwohnsitz in OÖ vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich.  
Im Kindergarten wird eine alterserweiterte Kindergartengruppe mit Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr (in Ausnahmefällen ab dem 18. Lebensmonat) geführt.
4. Der Besuch der Krabbelstube ist für Kinder ab dem vollendeten 18. Lebensmonat möglich und am Vormittag beitragsfrei.
5. **Ab 13:00 wird sowohl für Kindergarten- als auch für Krabbelstabenkinder ein sozial gestaffelter Beitrag eingehoben.** (s.Tarifordnung)
6. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung ist eine Vormerkung des Kindes durch die Eltern / Erziehungsberechtigten erforderlich. **Die Vormerkung hat persönlich oder schriftlich jeweils bis spätestens 31.03.** bei der Leitung der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten werden dazu schriftlich eingeladen.
7. Der Besuch des Kindergartens hat regelmäßig an mindestens 3 Tagen zu erfolgen. Für die Krabbelstube muss die Anmeldung mindestens 2 Tage umfassen.
8. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, **ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.** Weitere Kriterien: berufstätige, arbeitssuchende oder in Ausbildung befindliche Eltern, Geschwister, familiäre oder soziale Kriterien.
9. Wird die **Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert**, hat die Bildungsdirektion auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Bildungsdirektion erheben.

Für die **Vormerkung/Anmeldung/Aufnahmegespräch** sind folgende Unterlagen erforderlich:

- a) **Geburtsurkunde** oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
  - b) **Ärztliche Bescheinigung** über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes oder eine Kopie der letzten Mutter-Kind-Pass-Untersuchung
  - c) **Impfbescheinigung**
  - d) **Meldezettel**
  - e) **E-Mail-Adresse** der Eltern
  - f) **Bankverbindung mit IBAN und BIC** eines Elternteils
  - g) **Sozialversicherungsnummer der Eltern und des Kindes**
  - h) **Einkommensnachweis** bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung (bei einem eigenen Termin am Marktgemeindeamt, wo die Berechnung erfolgt – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.)
  - i) **Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern (z.B. Studium)**
10. Die Aufnahme eines Kindes aus einer fremden Gemeinde setzt die Bereitschaft zur Entrichtung des Gastbeitrages nach dem OÖ Kinderbildungs- und betreuungsgesetz voraus.

## 6. Kindergartenpflicht

**Kindergartenpflicht** besteht für alle Kinder, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, bis zum Schuleintritt. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist **an fünf Tagen/Woche mit mindestens 20 Wochenstunden** regelmäßig zu erfüllen.

Die gerechtfertigte Verhinderung des regelmäßigen Besuchs ist durch die Eltern nachzuweisen (Erkrankung, außergewöhnliche Ereignisse) und

- durch eine schriftliche Entschuldigung
- durch eine telefonische Verständigung
- oder durch ein ärztliches Attest zu belegen

Gerechtfertigtes Fernbleiben ist analog zum Schuljahr mit den Sommer-, Herbst-, Weihnachts- und Osterferien und mit **max. 5 Wochen zusätzlichen Fernbleibens** (z.B.: gemeinsamer Urlaub mit den Eltern) begrenzt. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung oder telefonische Verständigung ist verpflichtend zu entrichten.

**Bei Nichteinhaltung der Kindergartenpflicht, ist der Rechtsträger verpflichtet, eine Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde zu machen.**

Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über die sich daraus ergebende Befreiung von der Schulpflicht beim Rechtsträgers und der Leitung der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung vorzulegen.

Die Kindergartenpflicht, mit allen damit verbundenen Verpflichtungen, bleibt für das bereits laufenden Kindergartenjahr bestehen. Im Folgejahr kann das Kind zwar grundsätzlich einen Kindergarten besuchen, sofern freie Platzressourcen in der Einrichtung vorhanden sind, es gibt jedoch keinen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.

Besucht das Kind einen Kindergarten in einer anderen Gemeinde als der Hauptwohnsitzgemeinde oder ist es dazu angemeldet, haben die Eltern die Hauptwohnsitzgemeinde darüber bis zum 31.03. vor Beginn der Kindergartenpflicht in Kenntnis zu setzen.

## 7. Abmeldung von der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung

Die **Abmeldung** eines Kindes vom Besuch des Kindergartens oder der Krabbelstube **ist bis zum Ende eines jeden Monats** möglich und hat bei der Kindergartenleitung schriftlich zu erfolgen.

Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

## 8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern / Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den

Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird bzw. das Wohl anderer Kinder nicht angemessen geschützt werden kann. Das Wohl der Kinder ist in jedem Fall zu berücksichtigen und zu gewährleisten.

- c) Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.
- d) das Kriterium der Berufstätigkeit beider Elternteile wegfällt (siehe Pkt. 5.2)

Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

## **9. Suspendierung:**

Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.

Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.

Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von 4 Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von 8 Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

## **10. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern / Erziehungsberechtigten**

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern / Erziehungsberechtigten sicher. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
2. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Betreuungszeiten ihres Kindes und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger spätestens bei der Vormerkung eine Bedarfserhebung durch.
3. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern / Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern / Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

## **11. Pflichten der Eltern / Erziehungsberechtigte**

1. Die Eltern sind verpflichtet, verbindliche Angaben zu den benötigten Betreuungszeiten zu machen. Diese sind gemeinsam mit der Leitung festzulegen und von den Eltern einzuhalten. Der Rechtsträger ist ermächtigt, für jene Kinder, deren Besuch ohne Rechtfertigung nicht

regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt, einen angemessenen Kostenbeitrag einzuheben. Änderungen der Betreuungszeiten sind nur in dringenden Fällen möglich.

2. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. die gruppenführende Pädagogin von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich, telefonisch oder mittels ärztlicher Bestätigung (bei Infektionskrankheiten) zu erfolgen.
3. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
4. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
5. Laut OÖ Kinderbildungs- und betreuungsgesetz (§14) muss sichergestellt werden, dass einmal jährlich eine ärztliche Bestätigung über den Gesundheitszustand des Kindes vorgelegt wird. Dies erfolgt auf eigene Kosten. Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen und Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen werden als ausreichender Nachweis anerkannt. Die Eltern haben den Kindergarten/die Krabbelstube unverzüglich über Allergien oder Unverträglichkeiten des Kindes zum Schutz des Kindes zu informieren.
6. Die Eltern leisten einen Material- / Regiebeitrag und einen Tarif für die Nachmittagsbetreuung, übernehmen bei Bedarf die Kosten für das Mittagessen und für den Bustransport. Die jeweiligen Beiträge entnehmen Sie bitte der Tarifordnung.
7. Eltern / Erziehungsberechtigte haben die Leitung der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung von vorliegenden Infektionskrankheiten, Laus- oder Krätzebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung nicht mehr besteht.

Bevor das Kind die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. (z.B. bei Läuse- oder Krätzebefall) Die Kosten für die ärztliche Bestätigung sind von den Eltern zu tragen.

Die relevanten Gesundheitsdaten (persönl. Daten) werden nicht an Dritte weitergeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.

8. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens/der Krabbelstube verbringt.
9. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind (**Mindestalter 14 Jahre**), in den Kindergarten/die Krabbelstube zu bringen und von diesen wieder abzuholen. **Dem Personal obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs.**

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Ein Kindergarten-/Krabbelstabenkind darf nicht allein den Gefahren des Straßenverkehrs ausgesetzt werden.

Außerhalb der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergarten- bzw. Krabbelstübchenbesuches, wie z.B. bei Spaziergängen und Ausflügen.

10. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte-(Sammel-)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person – Mindestalter 14 Jahre - begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person – Mindestalter 14 Jahre - abholen zu lassen.

Beim Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, kann um eine Förderung des Bustransportes angesucht werden. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gem. Art. 6 Abs.1 lit f Datenschutzgrundverordnung berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.

Ein **Bustransport ist nur für Kindergartenkinder** möglich. Krabbelstübchenkinder müssen von den Eltern bzw. zur Aufsicht geeigneten Person in die Einrichtung gebracht werden. Je nach den örtlichen Gegebenheiten und Platzressourcen des Busunternehmens ist eine Beförderung nach dem 3. Geburtstag des Krabbelstübchenkindes nach Absprache mit der Kindergartenleitung möglich.

11. **Folgendes ist dem Kind mitzugeben:** Jausen-Tasche (mit gesunder Jause), eigene Trinkflasche, Hausschuhe und Turnkleidung.  
Bitte versehen Sie alles mit Namen, um Verwechslungen zu vermeiden.
12. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergarten-/Krabbelstübchenjahres unverzüglich zu melden.

## 12. Weiters möchten wir Sie informieren

1. Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kindergartenordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.
2. Den Kindern dürfen im Kindergarten ausnahmslos keine Medikamente verabreicht werden.
3. Wir bitten zum Wohle Ihres Kindes um sofortige Bekanntgabe bei Änderungen ihrer Adresse, Telefonnummer und Mailadresse.
4. In den internen Räumlichkeiten des Kindergartens dürfen keine Fotos für private Zwecke angefertigt werden. (z.B. im Gruppenraum bei der Eingewöhnung)
5. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die Ihre Kinder in der Kindertageseinrichtung bzw. bei Ausgängen, verursachen.
6. Nur kindergartenpflichtige Kinder sind automatisch über die AUVA unfallversichert. Alle nicht kindergartenpflichtigen Kinder sind durch den Besuch des Kindergartens nicht automatisch unfallversichert.  
Eltern sind für die Abschließung einer Unfallversicherung für Ihr Kind selbst verantwortlich. (Eine Mindestversicherung besteht durch die OÖ Familienkarte oder eventuell durch eine Mitversicherung bei den Eltern)

## **Einschränkung der Öffnungszeiten/Gruppenschließungen**

Der Rechtsträger der Einrichtung ist berechtigt den Leistungsumfang (z.B. Öffnungszeiten, Gruppenschließung) einzuschränken, wenn die Aufsicht über das Kind (Aufsichtspflicht) nicht mehr im notwendigen Umfang gewährleistet werden kann (z.B. aufgrund Personalmangels). Die Erziehungsberechtigten sind davon ehestmöglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

**Wir danken für Ihr Vertrauen!**

**Die Kindergartenleitung  
Pfarrcaritas Andorf – Erhalter/Mandatsnehmerin**

---

## **Erklärung**

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung.

Weiters bestätige ich, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

Andorf, am .....

.....  
Unterschrift + Name in Blockbuchstaben  
Eltern/Erziehungsberechtigte/r